

RS UVS Steiermark 2004/06/21 30.1-19/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2004

Rechtssatz

Eine Bodenaushubdeponie nach § 29 Abs 1 Z 6 AWG 1990 liegt dann vor, wenn der Zweck in der (anlagenmäßigen) Ablagerung von Material aus einem Bodenaushub vorliegt, welches auf andere Weise nicht verwertet werden kann. Eine solche Ablagerung findet nicht statt, wenn der Bodenaushub (Kalkschiefer, phyllitische Schiefer und Kalke), der im Zuge der Erweiterung einer Deponie angefallen war, zur Verbesserung der Bodenbeschaffenheit eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes verwendet wird, indem mit dem Aushub Grundstücksflächen wieder aufgefüllt werden, auf denen vorher Schluff/Lehm für die Basisabdichtung der Deponie abgebaut wurde. Diese Vorgangsweise kann als Bodenaustausch zur besseren landwirtschaftlichen Nutzung angesehen werden.

Schlagworte

Deponie Bodenaushub Bodenaustausch Bodenverbesserung Landwirtschaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at